

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 91 (1994)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Aus der SKöF

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mutterschaftsversicherung: Vernehmlassung der SKöF

### Nicht erwerbstätige Mütter werden krass benachteiligt

Seit 1945 ist die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung in der Verfassung verankert, nun kommt es zum dritten Versuch innerhalb von zehn Jahren, diese Versicherung tatsächlich zu schaffen. Der bundesrätliche Entwurf sieht unter anderem einen 16wöchigen Mutterschaftsurlaub vor, auf den alle selbständig und unselbständig erwerbstätigen Frauen Anspruch haben. Entschädigt werden soll der ganze Lohnausfall bis zu einem Jahreseinkommen von 97 200 Franken. In ihrer Vernehmlassungsantwort begrüßt die SKöF grundsätzlich die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung, kritisiert aber die Benachteiligung der nicht erwerbstätigen Frauen.

Die SKöF stellt die Anlehnung der geplanten Mutterschaftsversicherung an die bestehenden Sozialversicherungsstrukturen grundsätzlich in Frage. In ihrer Antwort an Bundesrätin Ruth Dreifuss schreibt die SKöF: «Ohne stärkere Orientierung am Bedarfsprinzip (durch die Einführung eines garantierten, teilindividualisierten Mindesteinkommens für bestimmte Bevölkerungsgruppen) werden wir unser soziales Sicherheitssystem auf die Länge nicht wirkungsvoll und finanziert erhalten können. Das Institut der Ergänzungsleistungen am Rande des Sozialversicherungssystems bietet schon heute guten Anschauungsunterricht für ein Modell künftiger materieller Existenzsicherung. Es entspringt unseres Erachtens lediglich einer (veränderbaren) politischen Sprachregelung, dass Sozialversicherungsleistun-

gen nicht nach dem Bedarfsprinzip gewährt werden können und in jedem Fall an das Erwerbseinkommen gebunden bleiben müssen.»

### Krasse Benachteiligung

Die Koppelung führt dazu, dass Frauen, die nicht, nur teilweise oder nicht mehr erwerbstätig sind, benachteiligt würden. Dies gelte insbesondere für Sozialhilfesuchende, betont die SKöF, «ihr faktischer Ausschluss aus dem System stellt für uns den grössten Mangel am vorgeschlagenen Entwurf dar». Vehement kritisiert sie ferner die nicht Berücksichtigung der Familienfrauen, die keiner (ausserhäuslichen) Erwerbsarbeit nachgehen: «Eine Bedarfslösung für Nichterwerbstätige – z. B. über die Ergänzungsleistungen – ist zwingend in das Gesetz aufzunehmen», fordert der Fachverband, der gleichzeitig befürchtet, dieses Postulat könnte auf die lange Bank geschoben werden.

### Keine umfassende Versicherung

«Im übrigen», so die SKöF in ihrer Vernehmlassungsantwort an Bundesrätin Dreifuss weiter, «sieht der Familienschutzartikel in der Bundesverfassung die Einrichtung einer umfassenden Mutterschaftsversicherung vor. Dieses Gebot ist mit der vorgeschlagenen Lösung noch nicht erfüllt.»

## «Absolutes Minimum»

In Frankreich und Österreich dauert der Mutterschaftsurlaub *mindestens* 16, in Italien 20 Wochen – und auch für die SKöF sind die in der Schweiz vorgesehenen 16 Wochen ein «absolutes Minimum». Aus entwicklungspsychologischer Sicht sollten dem Kind in den ersten zwei bis drei Lebensjahren Stabilität und Geborgenheit vermittelt sowie ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen erspart werden.

Nimmt ein Ehepaar ein unter acht jähriges Kind zur Adoption auf, wird der Lohnausfall (wahlweise für Mutter oder Vater) während vier Wochen bezahlt – eine Leistung, auf welche die SKöF verzichten könnte, würden dafür die nichterwerbstätigen Mütter in die Versicherung einbezogen. Einverstanden ist der Fachverband mit der Finanzierungsart: Zuschlag von höchstens 0,5 Prozent zu den AHV-Beiträgen, hälftig aufzubringen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen.

Die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung würde den bezahlten

Mutterschaftsurlaub für die ganze Schweiz einheitlich regeln und die bestehenden, sehr unterschiedlichen Regelungen für erwerbstätige Frauen ablösen.

gem

### Forderung von 1945

Am 25. November 1945 nahmen die Schweizer Männer Absatz 4 des sogenannten Familienschutzartikels 34<sup>quinqüies</sup> der Bundesverfassung an. Er lautet:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss von Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.»

## Praxishilfe

### Feststellung des Wohnsitzes eines Heimaufenthalters

*Die Unterbringung einer Person in einem Wohnheim begründet keinen Wohnsitz. Rechtlich wichtig wird der Wohnsitz unter anderem dann, wenn der Wohnsitzkanton als Unterbringerkanton zahlungspflichtig wird. Wie «vertrackt» die Klärung dieser Frage sein kann, belegt folgendes Beispiel. Wir*

*zitieren aus einer Stellungnahme der Direktion des Innern des Kantons Zug von 1994.*

X. hält sich seit dem 14. August 1993 im Wohnheim A. in Luzern auf. Das Wohnheim ist der Interkantonalen Heimvereinbarung von 1984 unter-